



**BUDAPESTER FREIHAFEN LOGISTIK geschlossene AG**

**Tarifregelung des Hafens  
über Leistungen für Wasserfahrzeuge**

***gültig ab dem 9. Juni 2026***

---

## 1. Gültigkeit der Tarifregelung und allgemeine Regelungen

Der Geltungsbereich dieser Tarifregelung bezieht sich auf die Benutzung des Hafengebietes des Nationalen und Freihafen Csepel (Hafen) verwaltet von Budapester Freihafen Logistik gAG (BFLgAG) und sowie die von der BFLgAG für Schiffe erbrachten Dienstleistungen.

Die Tarifregelungen und Tarifs gelten immer, sofern keinen anderen Tarifvertrag abgeschlossen war.

Bei der Einfahrt in den Hafen kommt es immer (auch ohne vorherige schriftliche Vereinbarung) einen Vertrag zwischen Eigentümer des Schiffes und BFLgAG zustande, deshalb die Tarifregelung gelten. Der Eigentümer des Schiffes akzeptiert beim Einfahren in den Hafen die in der Hafenordnung und in diesem Tarif festgelegten Bestimmungen.

Die BFLgAG ist berechtigt das Einfahren bzw. Aufenthalt des Schiffes im Hafen aufgrund Verordnung GKM 49/2002. (XII. 28.) für solche Schiffe zu verbieten, deren Eigentümer früher den Tarif einer Hafendienstleistung nicht bezahlt haben.

Die BFLaAG ist ebenso berechtigt bis die Bezahlung der Hafendienstleistungen die Schiffpapiere zurückzuhalten.

Wenn weder der Eigentümer des Schiffes noch von Schiffsführer angegebene Kostenträger die Dienstleistungsgebühr für BFLgAG nicht bezahlen, dann die BFLgAG ist berechtigt den Aufenthalt des Schiffes im Hafen bis die vollständige Bezahlung der Gebühr zu verbieten.

Die Betreiber der verschiedenen Hafenteile, Verladungsstellen sind verpflichtet mit dem Dispatcherdienst der BFLgAG bei der Gebühreinnahme (Zurückhaltung der Fracht- und Schiffpapiere, Abstellen von Umschlag usw.) zu kooperieren. Diese Pflicht bezieht sich auch auf das Ufergeld und andere Hafenleistungsgebühren im Fall, wenn der Eigentümer des Wasserfahrzeuges diese Gebühren bezahlen muss.

Diese Tarifregelung und die aktuelle Hafenordnung sind im Büro des Dispatcherdienstes der BFLgAG und auf der Webseite der BFLgAG ([www.bszi.hu](http://www.bszi.hu)) und bei dem Betreiber der verschiedenen Hafenteile und Verladungsstelle für die die Hafenleistungen in Anspruch genommene Besatzung des Wasserfahrzeuges erreichbar zu machen.

## 2. Hafendienstleistungen, verpflichtete Kostenträger für Dienstleistungen

### *Hafengebühr*

Es besteht die Zahlungspflicht der Hafengebühr vom Ankunftstag des Wasserfahrzeuges und für weitere angefangene Tage für die Nutzung der Handelsbecken I und II und Petroleum Hafenbecken. Die Motorschiffe, die sich ausschließlich für Strom- und Wasseraufnahme, oder amtliche Untersuchung im Hafen aufhalten, haben eine gebührenbefreite Periode von 1 Tag.

Die Hafengebühr ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder vom Betreiber der Ladestelle zu tragen. Der Schiffsführer darf auch anderen Kostenträger angeben, wenn die schriftliche Erklärung des

Kostenträgers beigelegt wird, (E-Mail: [diszpecser@bszl.hu](mailto:diszpecser@bszl.hu), aber auch in diesem Fall der Eigentümer des Wasserfahrzeuges nimmt die Verantwortung für die Bezahlung der aufkommenden Kosten.

### ***Ufergeld***

Es besteht die Zahlungspflicht des Ufergeldes bei der Ansteuerung der Uferwand, oder Ufergebiet des Hafens oder bei Anlegung für Beladen oder Entladen der Güter. Beim von Schiff zu Schiff Umschlag muss das Ufergeld nach dem entladenden Wasserfahrzeug bezahlt werden.

Die Rechnung über Ufergeld wird von BFLgAG im Fall des Unternehmens, die im Hafengebiet Verladungsstelle oder Hafenteile betreiben, nicht für den Eigentümer des Wasserfahrzeuges, sondern direkt für die Unternehmen ausgestellt.

In anderen Fällen muss der Eigentümer des Wasserfahrzeuges die Ufergebühr der BFLgAG bezahlen.

### ***Überwinterungsgeld***

Es besteht die Zahlungspflicht des Überwinterungsgeldes, wenn ein Wasserfahrzeug während der Winterzeit in Hafenbecken Zuflucht sucht.

Das Überwinterungsgeld muss vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bezahlt werden.

## **3. Zahlungsbedingungen, Zahlungsfälligkeit, Verzugszinsen, Erhebungskosten**

Die Gebühren laut der Tarifregelung müssen bei einmaliger Angelegenheit vor der Ausfahrt vom Hafen und vor Ort bezahlt werden.

Wenn der Aufenthalt im Hafen 30 Tage überschreitet, dann die Hafen- und Stromaufnahmegebühr am Ende des nächsten Monats nach der Ankunft und später monatlich am Ende des Monats fällig.

Das Ufergeld wird nach dem aktuellen Monat beim Umschlag der Wasserfahrzeuge berechnet.

Die Gebühren müssen in der Regel in ungarischen Forint oder in EURO bezahlt werden, ansonst ist eine gesonderte Genehmigung zur Annahme einer anderen Währung seitens der BFLgAG erforderlich. Bei Umrechnung muss den am Tag der Erfüllung der Leistung (bzw. am letzten Tag bei mehrtägiger Erfüllung) gültigen Wechselkurs der Ungarischen Nationalbank angewendet werden, sofern die BFLgAG nicht alle Gebühren monatlich zusammen berechnet. In diesem Fall ist den am letzten Tag des Monats gültigen Wechselkurs anzuwenden. Wurde von der Ungarischen Nationalbank zu dem oben genannten Datum kein Wechselkurs angegeben, wird der zuletzt notierte Wechselkurs berücksichtigt

Die Abrechnung der Entgelte der gelegentlichen Nutzung gemäß diesem Tarif gilt nicht als befristete Abrechnung, die kontinuierliche Nutzung der Dienstleistungen für Wasserfahrzeuge der Annahme des Tarifs entspricht jedoch den Bestimmungen des Gesetzes CXXVII von 2007. zur Durchführung der periodischen Abrechnung nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes unter Berücksichtigung der monatlichen Abrechnung der Gebühren.



Die Bestimmung der Mehrwertsteuer bei der Berechnung der Gebühren wird laut ungarischer gesetzlicher Regelung angewendet.

Der Wert des Verzugszinses beträgt den Grundzins der ungarischen Notenbank +6% bei der Rechnungsstellung in ungarischen Forint und 8% bei der Rechnungsstellung in anderen konvertiblen Währungen.

Wenn eine Hafendienstleistung für den Eigentümer des Fahrzeuges oder Besteller der Dienstleistung verweigert wird, dann ist die BFLgAG berechtigt Erhebungskosten im Wert von 150 € für Deckung des Forderungsverfahrens für den Eigentümer des Fahrzeuges oder Besteller der Dienstleistung als Forderung Entschädigung zu erheben. Die BFLgAG bietet ihre Dienstleistungen nur nach der Bezahlung der Schulden und Erhebungskosten an.

Der Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder Besteller der Dienstleistung ist verpflichtet die genauen Angaben des Kostenträgers mitzuteilen und eine gültige Gemeinschaftssteuer Nummer zu haben. Das Formular über Steuerangaben ist als Anhang 2 dieser Tarifregelung zugefügt.

Wenn die Anmeldung der Gemeinschaftssteuer Nummer nicht erfüllt war, oder nicht richtig angegeben war, dann ist die BFLgAG nicht verpflichtet die ausgestellte Rechnung zu stornieren, und neue Rechnung auszustellen. Der Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder Besteller der Dienstleistung ist verpflichtet in diesem Fall die ausgestellte Rechnung zu begleichen.

#### 4. Gebühren

<b>Hafengebühr, pro Tag</b>	<b>Gebühr/Tag</b>
für Wasserfahrzeuge nach Länge des Schiffes, max. 90 m	40 €
für Wasserfahrzeuge nach Länge des Schiffes, 90-110 m	63 €
für Wasserfahrzeuge nach Länge des Schiffes, über 110 m	75 €
für andere Wasserfahrzeuge max. 50 m	135 €
für andere Wasserfahrzeuge über 50 m	260 €
<b>Überwinterungsgeld:</b>	1.5-mal der Hafengebühr

<b>Ufergeld</b>	<b>Gebühr/Tonne</b>
nach Bruttogewicht der Be- und Entladenen Waren	0,43 €
<i>aber mindestens pro Schiff</i>	122 €
nach verladene PKW-s pro Tonne im Ro-Ro Hafen	0,49 €

	<i>aber mindestens pro Schiff</i>	127 €
nach anderen Fahrzeugen und Waren im Ro-Ro Hafen		1,05 €
	<i>aber mindestens pro Schiff</i>	176 €
Die Rampengebühr ist Anhang 2 dieser Tarifregelung zugefügt.		
im Fall der Verladung von Container nach be- und entladene Tonnen		0,43 €
	<i>aber mindestens pro Schiff</i>	122 €

### **Gebühren der anderen Hafendienstleistungen**

<b>Gebühr für Wasseraufnahme inklusive Betriebsgebühr</b> pro m <sup>3</sup>	5 €
<b>Gebühr für Stromaufnahme inklusive Gebühr für die Nutzung des privaten Netzwerkes</b> pro kW	0,38 €

Die Gebühr der Wasser und Stromaufnahme ist in jedem Fall der BFLgAG nach der Aufnahme mit Bargeld zu bezahlen.

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren angegeben in Punkt 4 nicht inbegriffen. Die BFLgAG berechnet die Mehrwertsteuer laut aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Anhänge:

1. Erklärung
2. Ro-Ro Rampengebühr

Budapest, 08.06.2026

Genehmigt:

Budapester Freihafen Logistik gAG

  
Ottó Cseh  
Generaldirektor

**Budapesti  
Szabadkikötő Logisztikai Zrt.**  
1211 Budapest, Weiss Manfréd út 5-7  
Adószám: 13122100-2-43



Anhang 2 der Tarifregelung der Hafeneleistungen für Schiffe gültig ab 09.06.2026

Benutzung des RO-RO Hafens bei den Be- und Entladung der Fahrzeuge durch eigene Arbeitskraft				
	PKW-s Gebühr/Fahrzeug	LKW-s bis 3500 kg Gebühr/Fahrzeug	LKW-s über 3500 kg Gebühr/Fahrzeug	schwere Fahrzeuge (über 10 Tonne) Gebühr/Fahrzeug
Schiff-Trailer oder umgekehrt	26,50€	37,50€	74,70€	aufgrund einer Sondervereinbarung
Schiff-RO-RO Terminal-Trailer oder umgekehrt (kostenlose Lagerung bis 3 Tagen)	73,50€	100€	150€	aufgrund einer Sondervereinbarung
Lagerungsgebühr ab 4. Tag	1,00€	3,50€	6,00€	aufgrund einer Sondervereinbarung

Diese Gebühren enthalten die Hafen- und Ufergebühren und Mehrwertsteuer nicht.